

## Satzung

des Kleingärtnervereins Monkeshof I e. V. Neubrandenburg

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein Monkeshof I e.V." und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 158 vom 09.08.1990 registriert. Er ist Mitglied im "Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz Neubrandenburg e. V."
3. Sein Zuständigkeitsbereich umfasst das Grundstück Flur 2 Flurstück 29/6 in der Größe von 9,35 ha
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Monkeshof I des VKSK.

### §2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgeben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe beschließen. Einnahmen und Ausgaben des Vereins beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.
3. Der Verein setzt sich für die Erhaltung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen ein, die der Allgemeinheit dienen. Er fördert die Ausgestaltung der Gartenanlage im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes, der Verschönerung unserer Heimat mit Grün und unterstützt seine Mitglieder bei der ökologischen und umweltgerechten Bewirtschaftung ihrer Parzellen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau seine Mitglieder zu qualifizieren.
6. Kleingärten dürfen nur an Vereinsmitglieder übergeben werden.

7. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Erzielte Einnahmen sind ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke einzusetzen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz im Territorium des Regionalverbandes hat.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Der Beschluss muss nicht begründet werden. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des fälligen Jahresbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung und der Beitragsordnung des Kleingartenvereins sowie der Schieds- und Schlichtungsordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde e. V. Mecklenburg/Vorpommern.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar oder übertragbar.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich am Vereinsleben zu beteiligen
  - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - alle Vereinseinrichtungen entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu nutzen.
  - eine Willenserklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben
2. Das vornehmste Recht jedes Mitgliedes ist das Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Kleingartenvereins, die Gartenordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Festlegungen des Pachtvertrages sowie die Beschlüsse des Vorstandes des Kleingärtnervereins einzuhalten.
4. Mitgliedsbeiträge, Pachtzins, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, welche sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, termingerecht zu entrichten.
5. Die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist je Stunde ein Entgelt zu entrichten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet alles zu unterlassen, was dem Verein schadet. Die Verletzung dieser Pflicht kann zu Vereinsstrafen führen. Ordnungswidrigkeiten, die einen Verstoß gegen die Gartenordnung darstellen, können durch den Vorstand mit Verwarngeld geahndet werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kleingartenverein endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes
  - fristgemäße Kündigung durch den Verein
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Eintritt satzungsmäßig bestimmter Bedingungen
  - Tod des Mitgliedes
2. Die Austrittserklärung des Mitgliedes ist dem Vorstand des Vereins schriftlich bekannt zu geben. Die Festlegung des §2(4) des Pachtvertrages bleibt unberührt.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten **grob** verletzt.
4. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Kleingartenvereins rücksichtslos oder gewissenlos verhält.
5. im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder die der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
7. Die Streichung von der Mitgliederliste eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu stellen. Das Mitglied hat Einspruchsrecht. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste endet am 30. des Monates, in dem der Beschluss gefasst wurde.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein sind durch die ausscheidenden Mitglieder alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen, die sich bis zum Ende der Mitgliedschaft aus dem Pachtverhältnis ergeben, zu erfüllen.

## § 6 Organe des Kleingartenvereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern oder auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen einer Minderheit hat schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenberechtigt ist jedes Mitglied, jedoch nur mit einer Stimme je Parzelle.

Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Information der Mitglieder über die Lage des Vereins (Bericht des Vorstandes
- Finanzbericht
- Bericht der Rechnungsprüfgruppe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Delegierten zu Delegiertenversammlungen des Regionalverbandes
- Wahl der Rechnungsprüfgruppe
- Beschlussfassung über:
  - Jahresfinanzplan
  - zu leistende Gemeinschaftsarbeit und Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
  - Höhe des Beitrages der durch die Mitglieder zu zahlenden Umlage sowie die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder
- Beratung wichtiger Maßnahmen und Aufgaben des Vereins

2. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Mitglied für Finanzen
- dem Schriftführer

- und weiteren 2 bis 3 Vereinsmitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der Vorsitzende und das Mitglied für Finanzen besitzen Bankvollmacht. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Der Vorstand hat insbesondere:

- Die laufende Geschäftsführung des Vereins zu sichern
- Die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten
- Erarbeitung von Grundsätzen und Beschlüssen für die Arbeit des Vereins
- Durchsetzung der Gartenordnung und Gewährleistung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
- Verwaltung der Gemeinschaftsanlagen sowie die Organisation der Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen
- Planung und Führung der erforderlichen Gemeinschaftsarbeit
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins

### 3. Die Rechnungsprüfgruppe

Sie besteht aus dem Vorsitzenden und 1-2 Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Rechnungsprüfgruppe bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die Prüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand des Vereins.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Rechnungsprüfgruppe hat das Recht, ständige Kontrollen der Kassenführung, der Buchführung und des Belegwesens durchzuführen.

Die Rechnungsprüfgruppe hat jährlich einen Prüfbericht über das Geschäftsjahr zu erarbeiten, dem Vereinsvorstand zu übergeben und auf der Mitgliederversammlung darzulegen.

## § 7 Finanzierung des Vereins

Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen gegenüber Dritten aus:  
Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Sammlungen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke und andere Beiträge

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder umfassen:

- Mitgliedsbeitrag je Parzelle und Jahr
- Pachtzins für die genutzte Parzelle
- anteilige Pacht für Freiflächen und nicht verpachtete Parzellen
- Kosten für die Wasserversorgung
- Umlagen für Errichtung und Instandhaltung von Anlagen.
- Energiekosten entsprechend Zählerstand des individuellen Verbrauchs und der Gemeinschaftsanlagen pro Jahr
- Verlustausgleich für Elektroenergie
- anteiliger Beitrag für Versicherungsprämien des Vereins
- Entgelt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Vorstand pro Parzelle und Jahr
- Zustellgebühr
- Entgelt für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
- Mahngebühren Laut Pachtvertrag §3 Absatz 4
- Aufnahmegebühr für neue Mitglieder einmalig

Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand auf der Grundlage der aktuellen Situation.

Die Aufnahmegebühr und die Höhe des Entgeltes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit sowie der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Kleingartenverein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abgeltung berechtigter Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen des Vereins an den "Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz Neubrandenburg e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins und das gesamte Schriftgut des Vereins ist dem "Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg-Strelitz Neubrandenburg e. V. oder seiner Nachfolorganisation zu übergeben.

## § 9 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsbehörde verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister zu informieren.
  
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2011 beschlossen.  
Sie gilt mit dem Tag der Hinterlegung beim Amtsgericht.
  
2. Diese Satzung stellt die 2. Neufassung der Satzung vom 14.06.1990 dar.  
Der Text der Satzung vom 14.06.1990 und der 1. Neufassung vom 15.03.1997 wird hiermit außer Kraft gesetzt.